



Der Ökologische Bundesfreiwilligendienst: Das Angebot des Naturschutz-Zentrums Hessen

Das Naturschutz-Zentrum Hessen bietet Einsatzstellen folgende Leistungen:

- Beratung und Unterstützung rund um die Einrichtung von ÖBFD-Stellen
- Unterstützung im Bewerbungsverfahren durch Vermittlung von Bewerbern
- pädagogische Betreuung der Teilnehmenden
- Organisation und Durchführung der begleitenden Seminare für Teilnehmende

Die Rahmenbedingungen im Einzelnen:

Einsatzstelle werden

- Einrichtungen, die noch nicht als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst anerkannt sind, müssen einen Antrag auf Anerkennung stellen. Ein vorbereitetes Antragsformular und Informationen zum weiteren Verfahren erhalten Sie vom Naturschutz-Zentrum.
- Wenn eine Einrichtung zum Stichtag des 1. April 2011 als Beschäftigungsstelle und Dienstplatz des Zivildienstes anerkannt war, muss kein Antrag auf Anerkennung gestellt werden, denn die Einrichtung ist dadurch bereits für den BFD anerkannt.
- Bedingungen für eine Anerkennung sind die Gemeinwohlorientierung der Einsatzstelle und die arbeitsmarktneutrale Ausgestaltung der ÖBFD-Stelle.
- Für die Zusammenarbeit mit dem Naturschutz-Zentrum ist außerdem eine ökologische Ausrichtung der Einsatzstelle Voraussetzung.
- Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen für die Anerkennung der Einsatzstellen können den Anerkennungsrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) entnommen werden (diese können auf der unten genannten Internetseite heruntergeladen werden).
- Zentralstelle FÖF: Träger und Einsatzstellen ordnen sich im Bundesfreiwilligendienst einer Zentralstelle zu, welche die Verbindung zum BAFzA darstellt und Träger und Einsatzstellen administrativ unterstützt. Hierfür kooperiert das Naturschutz-Zentrum Hessen mit der Zentralstelle ÖBFD des Fördervereins Ökologische Freiwilligendienste (FÖF) e.V. Der FÖF wurde vom Bundesarbeitskreis FÖJ gegründet.

Pädagogische Begleitung

- Die Einsatzstelle gewährleistet die fachliche Anleitung und Begleitung des Freiwilligen durch geeignetes Personal und benennt hierfür (auch als Ansprechpartner für das Naturschutz-Zentrum) eine Fachkraft.
- Das Naturschutz-Zentrum Hessen als Träger übernimmt die individuelle Betreuung der Freiwilligen. Dies wird gewährleistet beispielsweise durch die Beratung in Konfliktfällen und in allgemeinen Fragen und Anliegen der Freiwilligen zum ÖBFD.
- Das Naturschutz-Zentrum Hessen übernimmt die Organisation und Durchführung der obligatorischen begleitenden Seminare (siehe unten).

Die Gestaltung des ÖBFD

Teilnehmende im BFD sind mindestens 16 Jahre alt und haben die Schulpflicht erfüllt. Die Aufgaben des/der Freiwilligen müssen dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen.

	Teilnehmende 16-26 Jahre	Teilnehmende ab 27 Jahre
Dauer	12 Monate	In der Regel 12 Monate, mindestens 6, maximal 18 Monate
Beginn	1. September (nach Absprache 1. August)	In der Regel 1. September (nach Absprache 1. August)
Wochenarbeitszeit	Vollzeit	Mind. 21 Stunden
Projekt	Die Freiwilligen erarbeiten innerhalb ihrer Dienstzeit ein Projekt, welches mit der Einsatzstelle abgesprochen wird und von beiderseitigem Nutzen ist.	Es wird kein Projekt vereinbart
Seminare	Insgesamt 25 Seminartage à 5 Seminarwochen Eines dieser Seminare (5 Seminartage) wird von einem Bildungszentrum des BAFzA zur politischen Bildung durchgeführt.	1 Seminartag pro Monat, durchgeführt in Form von Tagesseminaren

Unterstützung im Bewerbungsverfahren

- Die Einsatzstelle erstellt eine Beschreibung ihrer Einrichtung und der vorgesehenen Tätigkeit des/der Freiwilligen. Diese und die Kontaktdaten der Einsatzstelle werden auf den Internetseiten des NZH und des FÖF veröffentlicht.
- Bewerbungen von Freiwilligen werden an das Naturschutz-Zentrum gerichtet und an die Einsatzstellen nach einer Prüfung weitergeleitet. So kann die Einsatzstelle einen geeigneten Bewerber selbst aussuchen. Selbstverständlich können Bewerbungen nach Wunsch auch direkt an die Einsatzstellen gerichtet werden.

Vereinbarungen

- Die Dienstvereinbarung zum ÖBFD schließt der/die Freiwillige mit dem BAFzA. Einsatzstelle, Träger und Zentralstelle werden darin benannt und zeichnen sie ab. Einsatzstellen bekommen eine vorbereitete Dienstvereinbarung vom NZH zugeschickt.
- Eine Zusatzvereinbarung zwischen Einsatzstelle und dem NZH als Träger regelt die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit.

Die Kosten

- Die Einsatzstelle zahlt ein Taschengeld an Teilnehmende von 16-26 Jahre in Höhe von 150 Euro monatlich, an Teilnehmende ab 27 Jahre mindestens 150 Euro (Vollzeit, bei Teilzeit ggf. anteilig).
- Die Einsatzstelle stellt Unterkunft und Verpflegung oder zahlt einen Ausgleich in Höhe der in der Sozialversicherungsentgeltverordnung genannten Sätze (bei Teilzeit anteilig, kann hier auch zugunsten eines höheren Taschengeldes niedriger sein).
- Die Einsatzstelle übernimmt die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, Pflege-, und Unfallversicherung) voll und führt diese ab.
- Das BAFzA erstattet die Ausgaben der Seminare anteilig. Daher beteiligt sich die Einsatzstelle an den Kosten der Seminare. Das NZH arbeitet dabei kostendeckend. Bei 16-26 Jährigen Teilnehmenden liegt der Beitrag der Einsatzstelle bei 43 Euro monatlich, bei 27 Jährigen und darüber entfällt der Beitrag.
- Fahrtkosten zu den Seminaren werden von der Einsatzstelle getragen. Die Fahrtkosten zum Seminar zur politischen Bildung werden vom BAFzA erstattet.
- Die Einsatzstellen erhalten eine Kostenerstattung für Sozialversicherung und Taschengeld bis zu 250 Euro monatlich, für ab 25 Jährige bis zu 350 Euro.
- Beispielrechnungen zur Ermittlung der Aufwendungen der Einsatzstelle für eine ÖBFD-Stelle sind in einem Beiblatt zu finden.

Übernahme der Personalverwaltung

Für Einrichtungen, die keine Verwaltungsstelle haben oder wenn die Personalverwaltung ehrenamtlich erfolgt, übernehmen wir die Anmeldung der Freiwilligen zur Sozialversicherung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Sozialversicherungsbeiträge, Auszahlung Taschengeld, Abrechnung der Fahrtkosten zu den Seminaren). Dafür stellen wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 20 € pro Monat in Rechnung.

Zeugnis

- Die Einsatzstelle stellt ein schriftliches Zeugnis bei Beendigung des ÖBFD aus.

Weitere Informationen

Weitere Informationen und Formulare sind auf den Internetseiten des BAFzA zu finden:
www.bundesfreiwilligendienst.de/

Die Internetseiten der Zentralstelle FÖF sind hier zu finden:
oeko-bundesfreiwilligendienst.de/

Kontakt/Rückfragen

Jan Berthold
Naturschutz-Zentrum Hessen e.V.
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar
Tel.: 06441 / 92480-30
Email: j.berthold@na-hessen.de
www.oebfd-hessen.de

Beispiel 1**Berechnung zur Ermittlung der monatlichen Aufwendungen der Einsatzstelle für eine BFD-Stelle TN 16-24 Jahre**

1. Leistungen an BFD-Teilnehmer/in

Taschengeld (<i>erstattungsfähig</i>)	150,00 €
Unterkunft (223,00 *) + Verpflegung (241,00 *)	464,00 €
Summe	614,00 €

2. Sozialversicherungen (der Arbeitgeberanteil beträgt 100%, *erstattungsfähig*)

Die Summe aus Taschengeld, Sachbezugswerten in Höhe von 614,00 € ist Grundlage für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung.

Krankenversicherung	15,50 %	95,17 €
Pflegeversicherung	2,35 %	14,43 €
Rentenversicherung	18,70 %	114,82 €
Arbeitslosenversicherung	3,00 %	18,42 €
Summe		242,84 €

3. Umlagen

Umlage 2 (Mutterschutzaufwendungen)**	0,30 %	1,84 €
Umlage 3 (Insolvenzgeld)***	0,12 %	0,74 €
Summe		2,58 €

4. Beitrag Seminare

43,00 €

Monatliche Kosten im BFD:

Summe aus 1.-4.	902,42 €
abzüglich Förderung durch den Bund	- 250,00 €
Zwischensumme	<u>652,42 €</u>

Zzgl. individuell zu ermittelnder Kosten für...

5. Unfallversicherung€
6. Haftpflichtversicherung€
7. Fahrtkosten zu 4 Seminaren€
8. Arbeitsmaterial€
9. Arbeits-/Schutzkleidung€
10. sonstige Leistungen (fakultativ)€
Heimfahrten€
Sonstiges€
Summe€

Gesamtsumme**.....€**

* Sachbezugswertsätze lt. Sozialversicherungsentgeltverordnung, Auszahlung nur wenn nicht von der Einsatzstelle gestellt.

** Höhe abhängig von Versicherung.

*** Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts müssen keine Umlage zahlen, da sie nicht insolvenzfähig sind. Befreit sind auch solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert (§ 358 SGB III).

Beispiel 2**Berechnung zur Ermittlung der monatlichen Aufwendungen der Einsatzstelle für eine BFD-Stelle TN ab 27 Jahre, Teilzeit mit 21 Wochenstunden**

1. Leistungen an BFD-Teilnehmer/in

Taschengeld (<i>erstattungsfähig</i>)	150,00 €
Unterkunft * + Verpflegung*	172,35 €
Summe	322,35 €

2. Sozialversicherungen (der Arbeitgeberanteil beträgt 100%, *erstattungsfähig*)

Die Summe aus Taschengeld, Sachbezugswerten in Höhe von 322,35 € ist Grundlage für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung.

Summe Sozialversicherung (39,55%)	127,49 €
--	-----------------

3. Umlagen

Umlage 2 (Mutterschutzaufwendungen)**	0,30 %	0,97 €
Umlage 3 (Insolvenzgeld)***	0,12 %	0,39 €
Summe		1,36 €

Monatliche Kosten im BFD:

Summe aus 1.-3.	451,20 €
abzüglich Förderung durch den Bund	- 277,49 €
Zwischensumme	<u>173,71 €</u>

Zzgl. individuell zu ermittelnder Kosten für...

5. Unfallversicherung€
6. Haftpflichtversicherung€
7. Fahrtkosten Seminare€
8. Arbeitsmaterial€
9. Arbeits-/Schutzkleidung€
10. sonstige Leistungen (fakultativ)€
Heimfahrten€
Sonstiges€
Summe€

Gesamtsumme €

* Sachbezugswertsätze lt. Sozialversicherungsentgeltverordnung, Auszahlung nur wenn nicht von der Einsatzstelle gestellt.

** Höhe abhängig von Versicherung.

*** Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts müssen keine Umlage zahlen, da sie nicht insolvenzfähig sind. Befreit sind auch solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert (§ 358 SGB III).